

Einnahmeverteilung

Wichtiger Hinweis: Im Rahmen des rechtlich und tatsächlich möglichen gewährt der Auftraggeber einen diskriminierungsfreien Zugang zum Einnahmeverteilungsvertrag der Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach (VAS). Ob der Auftragnehmer tatsächlich der Einnahmeverteilung beitrifft, gibt der Auftraggeber nicht vor.

Bei der Vergabe von bestehenden Linien wird von der VAS auf Anfrage regelmäßig der Wert der eingebrachten Linie und die Kosten der Aufnahme in den Einnahmeverteilungsvertrag mitgeteilt. Bei neuen Linien kann dies erst nach einem ganzen Betriebsjahr anhand der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ermittelt werden.

Der Bieter wurde darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber keine Daten über die Einnahmeverteilung der Verkehrsgemeinschaft Amberg-Sulzbach (VAS) zur Verfügung stellen kann.

Die VAS hat beschlossen, jedem Interessenten den diskriminierungsfreien Zugang zur Einnahmeverteilung zu gewähren.

Sollte der Auftragnehmer der Einnahmeverteilung der VAS nicht beitreten, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die anzuwendenden Tarife (TON bzw. VGN oder RVV) sowie dem kostenfreien Umstieg entsprechend den TON Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt unabhängig davon die Einnahmeverteilung aus dem Entwurf des Verkehrsdurchführungsvertrages (alle Einnahmen gehen zunächst an den Auftragnehmer).

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift und Stempel